

# ALLGEMEINE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

## Seilbahnen Ochsenkopf (SBO)

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die durch Aushang bekannt gemachten Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und Sachen und während des gesamten Aufenthalts auf dem Betriebsgelände der Seilbahnen Ochsenkopf (im Folgenden auch "SBO" genannt). Zum Betriebsgelände gehören die Seilbahn-, Schleplift-Trassen, Stationen, Warteräume und Wartebereiche, Bahnsteige und deren Zugänge sowie die sogenannten Anfängergelände an den Talstationen Nord und Süd. Der Fahrgast (im Folgenden auch „Benutzer“ genannt) erkennt mit dem Kauf des Fahrausweises ausdrücklich die nachstehenden Bestimmungen an und verpflichtet sich, diese strikt einzuhalten.
- (2) Soweit für Wanderwege, Abfahrtsstrecken, Rodelbahnen, Mountaintrestrecken usw. eine Haftung der SBO nach den Grundsätzen der Verkehrssicherungspflicht oder aus anderen Gründen besteht, wird auf § 9 verwiesen. Über deren Benutzung entscheidet der Benutzer eigenverantwortlich in freier Einschätzung seiner persönlichen Befähigung; auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sowie auf international anerkannten Verhaltensregeln (z. B. FIS-Verhaltensregeln für Skifahrer und Snowboarder, sowie DAV-Regeln für Skibergrsteiger) und die DSV-Tipps wird hingewiesen. Pisten- und Wegekennzeichnungen sind im eigenen Interesse zu beachten. Die Verkehrssicherungspflicht auf Pisten endet mit der letzten Pistenkontrollfahrt bzw. spätestens mit der Einstellung des Bahnbetriebes (Uhrzeit siehe Aushang in den Stationen). Danach sind die Pisten gesperrt. Auf die in § 5 näher bezeichneten Folgen wird verwiesen.

### § 2 Ordnung und Sicherheit

- (1) **Allgemeingültige Bestimmungen:**
  1. Schilder zur Regelung des Verhaltens der Fahrgäste sind verbindlich (auch auf den Pisten und auf den Rodelbahnen).
  2. Vom Bahnpersonal gegebenen Anweisungen zur Durchführung des Betriebes, zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung innerhalb der Bahnanlagen, im Bahnverkehr, auf den Pisten und den Rodelbahnen ist unverzüglich Folge zu leisten.
  3. Sofern das Bahnpersonal keine abweichende Anordnung trifft, ist es nicht gestattet:
    - a) die Bahnanlage und die Räume in den Stationen, die nicht bestimmungsgemäß für die Allgemeinheit oder die Fahrgäste geöffnet sind, zu betreten,
    - b) die Anlagen, die Betriebseinrichtung und die Fahrbetriebsmittel zu beschädigen oder zu verunreinigen, Hindernisse zu schaffen, die Bahnen oder Fahrbetriebsmittel unbefugt in Bewegung zu setzen, die dem Betrieb oder der Verhütung von Unfällen dienenden Einrichtungen zu betätigen, andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen oder die Stützen zu besteigen. Für die Beseitigung von Schäden, Verunreinigungen und Hindernissen sind vom Verursacher die Kosten zu entrichten, sofern er die Verunreinigung und/oder Hindernisse zu vertreten hat.
    - c) an anderen als dazu bestimmten Stellen und als der dazu bestimmten Seite der Fahrzeuge/Fahrbetriebsmittel ein- und auszusteigen,
    - d) die Fahrzeuge/Fahrbetriebsmittel - auch im Falle einer Störung - außerhalb der Stationen eigenständig zu verlassen.
    - e) auf dem Bahngelände, in den Fahrzeugen/Fahrbetriebsmitteln und während der Beförderung zu rauchen,
    - f) Gegenstände aus den Fahrzeugen/Fahrbetriebsmitteln oder außerhalb der Lifttrasse herauszuhalten oder herauszuwerfen, Gegenstände weg zu werfen sowie sich von den Stützen der Anlage abzustößen.
  4. Nach Beendigung der Fahrt sind die Fahrzeuge/Fahrbetriebsmittel sowie Ausstiegsstellen in der angezeigten Richtung zügig zu verlassen.
  5. Mitgeführtes Sportgerät oder andere, mitgeführte Gegenstände dürfen nicht die Sicherheit der Fahrgäste gefährden.
- (2) **Bestimmungen für die Beförderung mit Kabinenbahnen**
  1. Sofern das Öffnen und Schließen der Türen in den Kabinenbahnen nicht automatisch erfolgt, dürfen die Türen in Kabinenbahnen und auf den Einstiegsplattformen nur durch das Betriebspersonal oder auf besondere Anweisung geöffnet werden. Dies gilt insbesondere für den Fall von Betriebsstörungen.
  2. Das mutwillige Schaukeln mit und in den Fahrbetriebsmitteln in Längs- und Querrichtung, sich hinauslehnen, aufstehen sowie auch das Platzwechseln während der Fahrt ist verboten.
- (3) **Bestimmungen für die Beförderung mit Schlepliften**
  1. Die Benutzung eines Schlepliftes setzt voraus, dass der Fahrgast die erforderliche Übung und Fertigkeit für die sichere Beförderung besitzt, damit er Dritte, sich selbst und den Betriebsablauf nicht gefährdet.
  2. Schleplifte sind bestimmungsgemäß zu benutzen. Es ist insbesondere nicht gestattet:
    - a) weitere Personen mitszuschleppen; das Mitnehmen von Kindern kann vom Bahnpersonal zugelassen werden.
    - b) mutwillig aus der Spur zu fahren,
    - c) sich ohne Notlage nur mit den Händen am Bügel festzuhalten und schleppen zu lassen,
    - d) den Schleppbügel zwischen die Beine zu nehmen, soweit es sich nicht um Schlepteller handelt.
    - e) die Schleplifttrasse außer zur Beförderung zu betreten,
    - f) während der Fahrt weitere Personen aufzunehmen und mitschleppen zu lassen
  3. Das Queren der Schleplifttrasse ist verboten.
  4. Die Fahrt kann nur an der Talstation begonnen und an der Bergstation beendet werden. Bei einem Sturz während der Fahrt sind die Schleppbügel/ -teller sofort freizugeben; die Schleplifttrasse ist unverzüglich ohne Gefährdung Dritter freizumachen.
  5. Die Benutzung von Schlepliften mittels Schlitten ist nicht gestattet; ausgenommen ist die Beförderung von Rettungsgeräten.
  6. Zusätzliche Bestimmungen für Fahrer von Snowboards oder ähnlichen Gleitgeräten
    - a) Nur geübte Sportler dürfen diese Anlagen mit Snowboard oder ähnlichen Gleitgeräten befahren.
    - b) Die Sportgeräte müssen mit Stopperrn ausgerüstet oder mittels Fangriemen am Fuß des Benutzers festgeschnallt sein.
    - c) Snowboardfahrer müssen bei der Fahrt im Schleplift den Schuh aus der rückwärtigen Bindung herausnehmen und den Fuß frei auf eine rutschfeste Unterlage zwischen den Bindungen auf dem Brett abstützen.
  7. Andere Sportgeräte wie Skibobs o. ä. werden nur nach Absprache mit dem Betriebspersonal befördert
  8. Es ist darauf zu achten, dass lose Kleidungsstücke (z. B. Gürtel, Schall), Zöpfe und Ausrüstungsteile (z. B. Rucksackschlaufen) nicht in die Nähe des Förderseils gebracht werden bzw. an den Fahrbetriebsmitteln hängen bleiben.

### § 3 Beförderungen von Personen

- (1) Der Fahrgast hat Anspruch auf Beförderung, soweit nach dem bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetz oder sonstigen Vorschriften eine Beförderungspflicht besteht und die Beförderung mit den bestehenden Anlagen möglich und zulässig ist. § 8 bleibt unberührt.
- (2) Die Beförderungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Auf begründetes Verlangen von Fahrgästen mit Mobilitätseinschränkungen werden die Fahrbetriebsmittel zum Ein- und Aussteigen angehalten oder ihre Geschwindigkeit herabgesetzt. Eine Gewähr für die Eignung der Anlagen zur Beförderung von Fahrgästen mit Mobilitätseinschränkungen wird nicht übernommen. Das Seilbahnunternehmen übernimmt keine Schäden, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen des Fahrgastes verursacht werden. Gesundheitliche Einschränkungen des Fahrgastes sind dem Bahnpersonal vor Fahrtantritt unaufgefordert mitzuteilen.
- (4) Es erfolgt keine unentgeltliche Beförderung von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen nach § 228 SGB IX.

### § 4 Beförderung von Sachen

- (1) Die Mitnahme von Tieren, Handgepäck und Sportgeräten usw. ist nur insoweit gestattet, als dadurch keine unzumutbaren Belastungen und Gefahren für Personen, Sachen oder der SBO entstehen. Es ist verboten, Tiere auf den Sitzplätzen zu transportieren. Hunde müssen auf dem gesamten Bahngelände angeleint sein. Bei kleinen Hunden ist alternativ eine dafür vorgesehene Tragetasche erlaubt. Das Anlegen eines Maulkorbes wird empfohlen. Sportgeräte sind - soweit vorhanden - in den dafür bestimmten Haltevorrichtungen unterzubringen. Bei der Beanspruchung zusätzlichen Fahrgastraumes kann die SBO hierfür Zusatzentgelte verlangen. Die Beförderung von Fahrrädern ist mit den Kabinenbahnen GD10 Ochsenkopf Nord/Süd gestattet.
- (2) Die Mitnahme von Schusswaffen, Feuerwerkskörper, explosionsfähigen, leicht entzündbaren oder ätzenden Stoffen ist verboten, es sei denn, dass sie von Personen in Ausübung hoheitlicher Aufgaben mitgeführt werden. In diesen Ausnahmefällen ist die Mitnahme nur außerhalb der regulären Fahrzeiten möglich bzw. mit dem Betriebspersonal abzustimmen. Für jeglichen Schadensfall aus der Mitführung dieser Gegenstände tragen diese selbst oder ihre Dienstherren die uneingeschränkte Haftung. Eine Haftung der SBO ist ausgeschlossen.

### § 5 Ausschluss von der Beförderung

- (1) Von der Beförderung können Personen ausgeschlossen werden:
  1. die gegen die Beförderungsbedingungen verstoßen oder die Anweisungen des Betriebspersonals nicht befolgen,
  2. die durch eigenes Fehlverhalten, auch beim Anstellen an den Anlagen bzw. auf dem Betriebsgelände, für andere Fahrgäste und/oder Dritte eine unzumutbare Belästigung darstellen, den Betriebsablauf erheblich stören oder den Betrieb in anderer, unzumutbarer Weise schädigen,
  3. die offensichtlich betrunken sind oder unter dem Einfluss sonstiger Rauschmittel stehen,
  4. die sich ohne gültigen Fahrausweis oder mit einer auf eine andere Person ausgestellte Fahrberechtigung befördern lassen oder Fahrkarten außerhalb der offiziellen Verkaufsstellen erwerben,
  5. die mit ansteckenden -Krankheiten behaftet sind oder in sonstiger Art und Weise den Anstand verletzen.
- (2) Der Fahrausweis kann Personen zeitweise oder auf Dauer entzogen werden:
  1. die die Sicherheit auf dem Betriebsgelände der SBO, insbesondere an Bahn- und Liftanlagen sowie Pisten bzw. Abfahrtsstrecken gefährden,
  2. die Verbote, Gebote und Hinweise missachten oder Anweisungen des Betriebspersonals nicht folgen,
  3. die gesperrte Pisten befahren,
  4. die bezeichnete Wald-, Wild und Schongebiete betreten oder befahren,
  5. die durch Missachtung der allgemein gültigen Regeln (z.B. FIS-Regeln) Dritte gefährden oder verletzen,
  6. die nicht-übertragbare Fahrausweise weitergeben.
- (3) Neben dem Entzug des Fahrausweises bleibt eine Anzeige im Straf- oder Bußgeldverfahren vorbehalten.
- (4) KeyCards bzw. andere Datenträger selbst verbleiben im Eigentum der SBO.

### § 6 Fahrpreise und Fahrausweise

- (1) Die Benutzung der Anlagen ist Personen gestattet, die im Besitz eines gültigen Fahrausweises sind. Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen den Fahrausweis jederzeit zur Prüfung vorzulegen und diesen bestimmungsgemäß bei sich zu tragen.
- (2) Der Fahrausweis ist nicht übertragbar. Ausnahmen bestimmt der Tarif.
- (3) Für Inhaber von persönlichen Zeitfahrausweisen besteht Ausweispflicht. Kinder und Jugendliche müssen sich über ihr Alter ausweisen, sofern das Alter nicht aufgrund der Körpergröße einwandfrei festgestellt werden kann. Gleiches gilt für gesonderte Tarifgestaltungen (z. B. Senientarif).
- (4) Ein Auszug aus dem Fahrpreissortiment wird durch Aushang in den Stationen bekanntgegeben.
- (5) Kann ein Fahrausweis nicht oder nur teilweise genutzt werden, so wird in begründeten Einzelfällen auf Antrag gegen Rückgabe des nicht oder nur teilweise entwerteten Fahrausweises ein Ausgleich gewährt. Anträge sind unverzüglich bei der SBO-Verwaltung zu stellen, wobei die Gründe vom Antragsteller nachzuweisen sind. Höhere Gewalt ist hiervon ausgeschlossen.
- (6) § 6 Absatz 5 ist nicht auf Zeit- und Einzelfahrkarten anwendbar.
- (7) Bei Verlust des Fahrausweises wird grundsätzlich kein Ausgleich gewährt.
- (8) Die einzelnen Leistungen von Kombifahrausweisen, zu denen diese berechnen, werden von rechtlich selbständigen Unternehmen erbracht. Der Unternehmer handelt für die anderen Unternehmer nur als deren Vertreter. Zur Erbringung der einzelnen Leistungen und zum Schadenersatz bei allfälligen Zwischenfällen ist daher nur der jeweilige Unternehmer verpflichtet.
- (9) Bei „Sonderveranstaltungen“, wie z.B. Abendfahrten, sind Saisonpässe, Zeit- und Jahreskarten in der Regel nicht gültig. Die (Ausnahme-) Regelungen der jeweiligen Veranstaltung sind zu beachten.
- (10) Anspruch auf ermäßigte Gruppenfahrpreise besteht nur, wenn die Gruppe geschlossen angereist ist.
- (11) Gruppen, die erst am Ort der Beförderung zusammengestellt werden, können als solche nicht anerkannt werden. Im Zweifelsfall haben die Fahrgäste die Voraussetzung für eine Fahrpreis-Ermäßigung nachzuweisen. Generell werden Ermäßigungen nur gegen Vorlage der entsprechenden Legitimationsdokumente/eines entsprechenden Nachweises gewährt.

### § 7 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
  1. keinen gültigen Fahrausweis erworben hat,
  2. einen gültigen Fahrausweis besitzt, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
  3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich beim Durchschreiten der Sperre oder Kontrolle entwertet hat oder entwerten ließ,
  4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Überprüfung vorlegt,
  5. widerrechtlich einen Fahrausweis benutzt oder mit einem gefälschten Fahrausweis angetroffen wird.Die Vorschriften unter § 7 Abs. 1 Punkt 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.
- (2) Das erhöhte Beförderungsentgelt des § 7 Abs. 1 beträgt das 2,5fache des für die jeweilige Beförderung vorgesehenen Fahrpreises, jedoch mindestens € 50,-.
- (3) Etwas weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (4) Das Kontrollpersonal ist bei Nichtvorlage der ID-Card berechtigt, den Datenträger (vorübergehend) einzuziehen bzw. ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß § 7 Abs. 2 zu berechnen.

### § 8 Entbindung vom Beförderungsvertrag

Ereignisse höherer Gewalt z. B. Witterungsverhältnisse, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen oder unvorhersehbare Umstände, die die Sicherheit des Fahrbetriebes beeinträchtigen können, lassen die Beförderungspflicht um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit verschieben oder wegen nicht behebbarer oder nicht zeitgerechter Behebung entfallen.

### § 9 Haftung und Schadenersatz

- (1) Auf Schadenersatz haftet die SBO nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Bei Pflichtverletzungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – haftet die SBO für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Vorbehaltlich eines mildereren Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften haftet die SBO bei einfacher Fahrlässigkeit nur:
  1. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und
  2. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung du regelmäßig vertraust und vertrauen darfst, wie z. B. die Verpflichtung zur Beförderung des Fahrgastes); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der SBO.
- (4) Die SBO haftet insbesondere nicht für die mit der sportlichen Betätigung verbundenen und für die den Bergen und der Witterung eigentümlichen Gefahren, die die SBO nicht zu vertreten hat.
- (5) Die SBO haftet zudem nicht für Schäden, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen des Fahrgastes verursacht werden und die die SBO nicht zu vertreten hat.
- (6) Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die SBO auch im Namen von Fahrkartenverbundmitgliedern Fahrkarten verkauft. Insofern haftet die SBO nicht für Unfälle, die in fremden, in Kooperation und/oder dem Verbund mit der SBO stehenden Unternehmen/Skigebieten von diesen schuldhaft verursacht werden und die die SBO nicht zu vertreten hat. Ansprüche nach dem Haftpflichtgesetz bleiben in allen Fällen unberührt.

### § 10 Datenschutz und Videoüberwachung

Eine Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personengebundener Daten des Fahrgastes erfolgt unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Zur Gewährleistung der Sicherheit der Fahrgäste und des Seilbahnbetriebes, sowie der Vermeidung missbräuchlicher Nutzung von Fahrausweisen werden gewisse Bereiche auch zeitweise mit einer Videoanlage überwacht. Dies wird durch Hinweisschilder erkennbar gemacht. Die Aufzeichnung erfolgt ausschließlich zur Wahrung des Hausrechtes und der betrieblichen Sicherheitsinteressen. Die Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen werden eingehalten.

### § 11 Verjährung

Die Verjährung bemisst sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### § 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist der Sitz der Bahn, im Landkreis Bayreuth.
- (2) Gerichtsstand für alle Klagen gegen die Bahn ist der Sitz der Bahn, Landkreis Bayreuth.

### 13 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Vorschriften verbindlich.

Bayreuth, November 2024 Zweckverband zur Förderung des Tourismus und des Wintersports im Fichtelgebirge.